

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr und  
die Wasserwehr der Stadt Mühlheim am Main  
(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) sowie § 53 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.9.2021 (GVBl. S. 602), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 17.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

*Erster Abschnitt*  
**Allgemeine Vorschriften und Aufgaben**

**§ 1**

**Bezeichnung und Leitung**

(1) <sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnungen

1. „Freiwillige Feuerwehr Mühlheim am Main“,
2. „Freiwillige Feuerwehr Mühlheim-Dietesheim“,
3. „Freiwillige Feuerwehr Mühlheim-Lämmerspiel“.

(2) Sie steht unter der Leitung des/der Stadtbrandinspektors/in.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

**§ 2**

**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### § 3

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) <sup>1</sup>Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. <sup>2</sup>Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem/der Stadtbrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in unverzüglich anzuzeigen:

1. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
2. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
3. den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
4. die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
  - a. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84-91a StGB),
  - b. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 93-100a StGB),
  - c. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§§ 110-121 StGB),
  - d. gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123-145d StGB),
  - e. wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§§ 306-306c StGB).

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger/die Empfängerin der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

#### *Zweiter Abschnitt*

#### **Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr**

### § 4

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung,
4. Kinderabteilung,
5. Wasserwehr.

## § 5

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) <sup>1</sup>Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. <sup>2</sup>In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mühlheim am Main haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Mühlheim am Main zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen ihren Hauptwohnsitz in Mühlheim am Main haben (§ 10 Abs. 3 HBKG).

(3) Feuerwehrangehörige müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben.

(4) <sup>1</sup>Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. <sup>2</sup>Die Belange der Feuerwehr, in deren Zuständigkeitsbereich der/die Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(5) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem/der Stadtbrandinspektor/in oder bei dem/der Wehrführer/in zu beantragen. <sup>2</sup>Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(6) <sup>1</sup>Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der/die Stadtbrandinspektor/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. <sup>2</sup>Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder die persönliche Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (§ 10 Abs. 6 HBKG) oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

(7) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den/die Stadtbrandinspektor/in oder durch den/die Wehrführer/in unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. <sup>2</sup>Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. <sup>3</sup>Diese Verpflichtung gilt gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des/der Stadtbrandinspektors/in, der beiden stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/innen, der Wehrführer/innen sowie deren beiden Stellvertretern/innen, des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in und des/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes/in sowie der Mitglieder der Feuerwehrausschüsse. <sup>2</sup>Sie können zu Mitgliedern der Feuerwehrausschüsse gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des/der Stadtbrandinspektors/in oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen. <sup>2</sup>Sie haben insbesondere

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des/der Stadtbrandinspektors/in oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. <sup>2</sup>Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## § 7

### Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet

1. mit der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss,
4. durch Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
5. durch Tod.

(2) <sup>1</sup>Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der/die Antragsteller/in einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. <sup>2</sup>Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der/die Stadtbrandinspektor/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. <sup>3</sup>Über den Verlängerungsantrag des/der Stadtbrandinspektors/in hat der Magistrat zu entscheiden. Verlängerungsanträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Magistrat zu Händen des/der Stadtbrandinspektors/in oder des/der Wehrführers/in erklärt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und

Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. <sup>2</sup>Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Als wichtiger Grund gelten insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 (mindestens drei), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

## **§ 8**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

1. durch Austritt (§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend),
2. durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
3. durch Tod.

(3) <sup>1</sup>Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. <sup>2</sup>Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrats bzw. in dessen Auftrag durch den/die Stadtbrandinspektor/in längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. <sup>3</sup>Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. <sup>4</sup>Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. <sup>5</sup>§ 6 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 9**

### **Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main führt die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr Mühlheim am Main“.

(2) <sup>1</sup>Die Jugendfeuerwehr Mühlheim am Main ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis maximal zum vollendeten 21. Lebensjahr, aus den Stadtteilen

Mühlheim, Dietesheim und Lämmerspiel. <sup>2</sup>Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main nach einer eigenen Jugendordnung. <sup>3</sup>Für die Aufnahme und den Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit gelten §§ 5 Abs. 5, Abs. 6, 6 Abs. 3 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die Stadtbrandinspektor/in als Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr und durch den/die Wehrführer/in der Stadtteilfeuerwehr, die sich dazu des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in bedienen. <sup>2</sup>Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in muss mindestens 18 Jahre alt sein, die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen und Angehörige/r einer Einsatzabteilung sein. <sup>3</sup>Er/Sie muss den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben sowie den Besitz einer Jugendgruppenleiterkarte nachweisen können.

(4) <sup>1</sup>Der/die Leiter/-in und die Betreuer/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. <sup>2</sup>Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. <sup>3</sup>Die mit der Betreuung der Jugendabteilung befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gemäß § 72a SGB VIII vorlegen.

## § 10

### Kinderabteilung

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main führt die Namen

1. „Kinderfeuerwehr Mühlheim am Main“,
2. „Kinderfeuerwehr Mühlheim-Lämmerspiel“,
3. „Kinderfeuerwehr Mühlheim-Dietesheim“.

(2) <sup>1</sup>Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr aus den Stadtteilen Mühlheim, Dietesheim und Lämmerspiel. <sup>2</sup>Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main. <sup>3</sup>Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die Stadtbrandinspektor/in als Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr und durch den/die Wehrführer/in der Stadtteilfeuerwehr, die sich dazu des/der Kinderfeuerwehrwartes/in bedienen. <sup>2</sup>Der/die Kinderfeuerwehrwart/in muss mindestens 18 Jahre alt sein, die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen (§ 7 Abs. 6 FwOV gilt entsprechend) und Angehörige/r einer Einsatzabteilung sein. <sup>3</sup>Er/Sie muss den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben sowie den Besitz einer Jugendgruppenleiterkarte nachweisen können.

(4) § 9 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

*Dritter Abschnitt*  
**Wasserwehrdienst**

**§ 11**

**Wasserwehrdienst**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Mühlheim am Main richtet einen Wasserwehrdienst nach § 53, Abs. 2 HWG ein. <sup>2</sup>Dieser umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist und die gesetzlichen Pflichten nach dem HBKG nicht einschränkt.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

**§ 12**

**Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst**

<sup>1</sup>Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der/die Bürgermeister/in als Leiter/in des Wasserwehrdienstes zuständig. <sup>2</sup>Er/sie ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. <sup>3</sup>Er/sie kann die Leitung des Einsatzes auf eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Dritte/n (in der Regel dem/der Stadtbrandinspektor/in) übertragen. <sup>4</sup>Der/Die Leiter/in des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des/der Bürgermeisters/in die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. <sup>5</sup>Der/Die Einsatzleiter/in trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren -oder Einsatzort. <sup>6</sup>Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

**§ 13**

**Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

(1) Die Stadt trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) <sup>1</sup>Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. <sup>2</sup>Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes. <sup>3</sup>Sie kann sich hierzu der Unterstützung des/der Stadtbrandinspektors/in, des/der stellvertretenden Stadtbrandinspektors/in oder des/der Wehrführers/in der Stadtteilfeuerwehr bedienen.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

1. die über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie die Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
2. die Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
3. die Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
4. die Beobachtung gefährdeter Objekte,
5. die Einrichtung von Wachdiensten, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist,
6. die Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
7. die Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
8. die Durchführung von Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
9. die Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) <sup>1</sup>Die Stadt stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
2. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
3. den/die Leiter/in des Einsatzes, den/die stellvertretenden Leiter/in und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
4. die Art der Alarmierung,
5. den Sammlungsort,
6. die Ablösung und Versorgung,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
9. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

<sup>2</sup>Der Organisationsplan ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(5) <sup>1</sup>Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
2. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
3. die einzuleitenden Maßnahmen,
4. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
5. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

<sup>2</sup>Die Stadt schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. <sup>3</sup>Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

## § 14

### Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Die Aufgaben des Wasserwehrdienstes werden durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.

(2) <sup>1</sup>Der/die Leiter/in des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

1. die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung,
2. Bewohner/innen der Stadt ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, sofern diese einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

<sup>2</sup>Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst. <sup>3</sup>Sie werden im Auftrag der Stadt tätig und unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des/der Leiters/in des Einsatzes oder einer von ihm/ihr beauftragten Person. <sup>4</sup>Die Aufgenommenen nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

(3) <sup>1</sup>Ist zur Abwehr der Wassergefahren weitere Personalstärke erforderlich, kann der/die Leiter/in des Wasserwehrdienstes die körperlich und geistig tauglichen Bewohner/innen der Stadt vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 28. Lebensjahr zu persönlichen Dienstleistungen im Rahmen der Wasserwehr heranziehen. <sup>2</sup>Die Hilfeleistung darf nur verweigern, wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste oder sich in einer besonderen Lebenssituation befindet, die die Heranziehung unzumutbar erscheinen lässt. <sup>3</sup>Nicht herangezogen werden Personen, die als Beschäftigte von Hilfsdiensten oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderweitig beruflich mit der Gefahrenabwehr oder Betreuung von Betroffenen betraut sind.

<sup>4</sup>Personen, die nachweisen, dass sie durch die Leistung von Wasserwehrdienst andere Pflichten verletzen, können auf schriftlichen Antrag von der Dienstleistung freigestellt werden, wenn durch die Befreiung der Wasserwehrdienst der Stadt Mühlheim am Main nicht beeinträchtigt wird.

(4) Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Fahrzeugen, Baugeräten und Wasserfahrzeugen sowie anderen Gerätschaften und Materialien (z.B. Holz, Sandsäcke, Treibstoff, Absperrgerät usw.), die zur Abwendung einer Hochwassergefahr notwendig sind, können im Bedarfsfall zur Bereitstellung ebenfalls herangezogen werden.

(5) Personen, die im Hochwasserfall nach Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 herangezogen werden oder unaufgefordert mit Zustimmung des/der Einsatzleiters/in bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

## § 15

### Heranziehungsbescheid

(1) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 herangezogenen Bewohner/innen der Stadt Mühlheim am Main erhalten einen Bescheid des/der Bürgermeisters/in, der Folgendes enthalten muss:

1. Beginn und Ende der Dienstpflicht,
2. Art der Dienstpflicht (Arbeitsverpflichtung oder Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Transportmittel oder Gerätschaften),
3. Sammlungsort im Falle der Alarmierung,
4. die während des Wasserwehrdienstes zu beachtenden Pflichten,
5. Name und Anschrift des/der Leiter/in des Wasserwehrdienstes oder eines/r anderen Ansprechpartners/in für Fragen im Zusammenhang mit dem Wasserwehrdienst.

(2) <sup>1</sup>Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn die schriftliche Benachrichtigung die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würde. <sup>2</sup>Der schriftliche Heranziehungsbescheid ist im Nachgang nachzureichen.

(3) Der Bescheid soll außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

## § 16

### Rechte und Pflichten der Herangezogenen

(1) <sup>1</sup>Personen, die im Hochwasserfall nach Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 zur Wasserwehr herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Mühlheim am Main tätig. <sup>2</sup>Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des/der Leiters/in des Einsatzes oder einer von ihm/ihr beauftragten Person. <sup>3</sup>Über die Aufgaben der Wasserwehr werden die herangezogenen Bewohner/innen vor ihrem Einsatz geschult und informiert.

(2) Die Herangezogenen sind verpflichtet, sich pünktlich am angegebenen Sammlungsort einzufinden und gemäß den Weisungen tätig zu werden.

(3) Für die Dauer des Hochwassereinsatzes kann der/die Leiter/in des Wasserwehrdienstes die Herangezogenen verpflichten, ihre Fahrzeuge, sonstigen Transportmittel oder zur Abwendung einer Hochwassergefahr geeigneten Gerätschaften und Materialien zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu Dienstleistungen und zur Bereitstellung von Sachmitteln richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 17**

### **Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die in den regulären Wasserwehrdienst Aufgenommenen und die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen haben als ehrenamtlich tätige Bürger/innen einen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 27 Abs. 1 HGO.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel, Gerätschaften und anderen Sachmittel leistet die Stadt Mühlheim am Main den Eigentümern/innen und Besitzern/innen Entschädigung.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Heranziehung nach § 14 Abs. 3 oder Abs. 4 nicht Folge leistet,
2. den Pflichten nach § 14 Abs. 2 oder § 16 nicht, nicht vollständig oder rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main.

### *Vierter Abschnitt*

### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

## **§ 19**

### **Stadtbrandinspektor/in und Stellvertreter/innen**

(1) Der/die Stadtbrandinspektor/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der gesamten Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main (§ 25) statt. <sup>2</sup>Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des/die Stadtbrandinspektors/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines/einer Stadtbrandinspektors/in stattfinden kann.

(3) <sup>1</sup>Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main angehört, persönlich geeignet ist, über die nötige Fachkenntnis aufgrund der erforderlichen Lehrgänge verfügt (§ 7 Abs. 1 FwVO) und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <sup>2</sup>Zudem muss er/sie seine/ihre Hauptwohnung in Mühlheim am Main haben.

(4) <sup>1</sup>Der/die Stadtbrandinspektor/in wird zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit der Stadt Mühlheim am Main ernannt. <sup>2</sup>Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main und die Ausbildung ihrer Angehörigen. <sup>3</sup>Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. <sup>4</sup>Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er/sie von dem bzw. den stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/innen, den Wehrführern/innen und dem Feuerwehrausschuss unterstützt.

(5) <sup>1</sup>Bis zu zwei stellvertretende Stadtbrandinspektoren/innen vertreten den/die Stadtbrandinspektor/in im Verhinderungsfall und unterstützen ihn/sie bei der Amtsführung. <sup>2</sup>Die beiden Stellvertreter/innen nehmen diese Aufgaben in gleichberechtigter Weise wahr. <sup>3</sup>Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>4</sup>Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der/die Stadtbrandinspektor/in gewählt wird. <sup>5</sup>Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) Der/die Stadtbrandinspektor/in und seine/ihre Stellvertreter/innen sollen verschiedenen Einsatzabteilungen angehören.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der/die Stadtbrandinspektor/in und die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/innen durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

## **§ 20**

### **Wehrführer/innen und ihre Stellvertreter/innen**

(1) <sup>1</sup>Die Wehrführer/innen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des/der Stadtbrandinspektors/in. <sup>2</sup>Die Wehrführer/innen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>3</sup>Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört. <sup>4</sup>Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend. <sup>5</sup>Die Wahl des/der Wehrführers/in eines Stadtteiles erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr (§ 24).

(2) <sup>1</sup>Bis zu zwei stellvertretende Wehrführer/innen vertreten den/die Wehrführer/in im Verhinderungsfall und unterstützen ihn/sie bei der Amtsführung.

<sup>2</sup>§ 19 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Beide werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>4</sup>Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört. <sup>5</sup>Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend. <sup>6</sup>Die Wahl der stellvertretenden Wehrführer/innen eines Stadtteiles erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr (§ 24).

(3) Für den/die Wehrführer/in und die stellvertretenden Wehrführer/innen gelten § 19 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

## **§ 21**

### **Stadtjugendfeuerwehrwart/in und sein/ihre Stellvertreter/in**

<sup>1</sup>Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in, führt die Jugendfeuerwehr. <sup>2</sup>Die Wahl des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in sowie des/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes/in erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlheim am Main (§ 25) auf die Dauer von fünf Jahren. <sup>3</sup>Die Jugendfeuerwehr schlägt hierzu im Einvernehmen mit dem/der Stadtbrandinspektor/in eine/n oder mehrere Kandidaten/innen vor.

## **§ 22**

### **Feuerwehrausschüsse**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des/der Wehrführers/in bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Wehrführer/in als Vorsitzendem/Vorsitzender, den stellvertretenden Wehrführern/innen, den amtierenden Gruppenführern sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem/einer Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung und einem/einer Vertreter/in der Jugendabteilung.

(3) <sup>1</sup>Die Wahl der Vertreter/innen der Einsatzabteilung und des/der Vertreters/in der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt stadtteilbezogen in den Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main (§ 24) auf die Dauer von fünf Jahren. <sup>2</sup>Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter/innen. <sup>3</sup>Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in delegiert den/die Vertreter/in in den jeweiligen Feuerwehrausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. <sup>2</sup>Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. <sup>3</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>4</sup>Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

<sup>5</sup>Der/die Stadtbrandinspektor/in und seine/ihre Stellvertreter/innen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>6</sup>Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. <sup>7</sup>Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 23

### Wehrführerausschuss

(1) <sup>1</sup>Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem/der Stadtbrandinspektor/in, den stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/innen, den Wehrführern/innen und deren Stellvertretern/innen sowie dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main einschließlich der Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr zu koordinieren. <sup>2</sup>Beratend können der/die Bürgermeister/in sowie der/die für den Brandschutz zuständige Dezernent/in eingeladen werden. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt der/die Stadtbrandinspektor/in.

(2) <sup>1</sup>Der/die Stadtbrandinspektor/in beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. <sup>2</sup>Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. <sup>3</sup>In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

### *Fünfter Abschnitt*

### Jahreshauptversammlungen und Wahlen

## § 24

### Stadtteilbezogene Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des/der Wehrführers/in finden jährlich stadtteilbezogene Jahreshauptversammlungen der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main statt.

(2) <sup>1</sup>Die Jahreshauptversammlungen der einzelnen Stadtteile werden von dem/der jeweiligen Wehrführer/in einberufen. <sup>2</sup>Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) <sup>1</sup>Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtteiles ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. <sup>2</sup>In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) <sup>1</sup>Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(5) <sup>1</sup>Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des/der Wehrführers/in und

seiner/ihrer Stellvertreter/innen – der Alters- und Ehrenabteilung. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden festgestellt, dass die Jahreshauptversammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig versammelt ist. <sup>4</sup>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. <sup>5</sup>Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. <sup>2</sup>Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(7) <sup>1</sup>Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. <sup>3</sup>Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 25

### Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) <sup>1</sup>Unter Vorsitz des/der Stadtbrandinspektors/in findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der gesamten Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlheim am Main statt. <sup>2</sup>Bei dieser Versammlung haben der/die Stadtbrandinspektor/in und der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird von dem/der Stadtbrandinspektor/in einberufen. <sup>2</sup>Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. <sup>3</sup>In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) § 24 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

## § 26

### Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem/einer Wahlleiter/in geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der in der jeweiligen Versammlung durchzuführenden Wahlen wird ein Wahlvorbereitungsausschuss bestellt, aus dessen Mitte ein/e Vorsitzende/r bestimmt wird. <sup>2</sup>Der Ausschuss wird durch das Sachgebiet Brand-, Zivil-, Katastrophen- und Hochwasserschutz, Gefahrgutüberwachung unterstützt. <sup>3</sup>Der Wahlvorbereitungsausschuss hat:

1. bis 60 Tage vor der Wahl alle Angehörigen zur Abgabe von Wahlvorschlägen schriftlich aufzufordern,
2. bis 40 Tage vor der Wahl die eingegangenen Vorschläge zu sichten,
3. bis 20 Tage vor der Wahl von den Kandidaten/innen die schriftliche Einverständniserklärung (diese ist an die Anschrift des/der Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses zu senden) einzuholen,

4. bis 15 Tage vor der Wahl dem/der Wehrführer/in bzw. dem/r Stadtbrandinspektor/in die endgültige Liste mit den Kandidaten/innen vorzulegen, der/die diese dann mit der Einladung zur jeweiligen Jahreshauptversammlung den Angehörigen zusendet.

<sup>4</sup>Eine Nachnominierung von Kandidaten/innen ist nicht zulässig. <sup>5</sup>Die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2a) <sup>1</sup>Der Wahlvorbereitungsausschuss für die Vorbereitung der Wahl des/der Stadtbrandinspektors/in, der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/innen, des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in und des/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes/in wird vom Wehrführerausschuss bestellt und besteht aus jeweils einem/einer Angehörigen der Einsatz- oder Alters- und Ehrenabteilung aus jedem Stadtteil sowie aus einem/einer Vertreter/in der Jugendabteilung. <sup>2</sup>Der Wahlvorbereitungsausschuss für die Vorbereitung der Wahl des/der Wehrführers/in, der stellvertretenden Wehrführer/innen sowie der sonstigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird vom jeweiligen Feuerwehrausschuss bestellt und besteht aus zwei bis vier Angehörigen der Einsatz- oder Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.

(2b) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Wehrführerausschusses und der Feuerwehrausschüsse dürfen nicht gleichzeitig dem Wahlvorbereitungsausschuss angehören. <sup>2</sup>Ein Mitglied eines Wahlvorbereitungsausschusses kann nicht als Kandidat/in vorgeschlagen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 24 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Vor der Wahl des/der Stadtbrandinspektors/in stimmen die Wahlberechtigten darüber ab, ob der/die zu wählende Stadtbrandinspektor/in einen oder zwei Stellvertreter/innen haben wird. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Wahl des/der Wehrführers/in.

(5) <sup>1</sup>Der/die Stadtbrandinspektor/in, die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/innen, die Wehrführer/innen, die stellvertretenden Wehrführer/innen, der/die Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. <sup>3</sup>Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. <sup>4</sup>In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Gewählt wird schriftlich und geheim.

(7) <sup>1</sup>Kann eine Jahreshauptversammlung (§§ 24, 25) aus besonderen Gründen nicht in Anwesenheit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr stattfinden, so können die in einer solchen Jahreshauptversammlung vorgesehen Wahlen in der Form durchgeführt werden, dass die Stimmberechtigten ihre Stimmen ohne Teilnahme an der Jahreshauptversammlung vor deren Durchführung schriftlich abgeben. <sup>2</sup>Hinsichtlich des Ablaufs der Wahlen gelten Abs. 2 bis 6 entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>§ 24 Abs. 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Niederschrift über die Wahl des/der Stadtbrandinspektors/in, der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/innen, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

(9) Bei Neuwahlen gelten diese nur bis zum Ablauf der normalen Amtszeit des/der Stadtbrandinspektors/in und der übrigen Mitglieder der Ausschüsse.

## *Sechster Abschnitt* **Feuerwehrvereinigungen**

### **§ 27**

#### **Feuerwehrvereinigungen**

<sup>1</sup>Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. <sup>2</sup>Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## *Siebter Abschnitt* **Ordnungsmaßnahmen**

### **§ 28**

#### **Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein/eine Angehörige/r der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht oder sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der/die Stadtbrandinspektor/in im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber

1. eine Ermahnung,
2. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
3. eine Suspendierung von bis zu drei Monaten zur Sachverhaltsaufklärung,
4. einen befristeten Ausschluss von bis zu sechs Monaten aussprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Ermahnung wird von dem/der Stadtbrandinspektor/in und dem/der Wehrführer/in in einem persönlichen Gespräch ausgesprochen und ist zu dokumentieren. <sup>2</sup>Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Über den schriftlichen Verweis gemäß Abs. 1 Nr. 2 ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

*Achter Abschnitt*  
**Schlussvorschriften**

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlheim am Main vom 31.05.2012 sowie die Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Heranziehung von Einwohnern zu persönlichen Diensten zur Bewachung und Sicherung des Mainwinterdeiches vom 07.12.2007 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 17.02.2022

Der Magistrat der  
Stadt Mühlheim am Main



Daniel Tybussek  
Bürgermeister